



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Einladung zur Sitzung des Rates am 15. Oktober 2026
2	Widmung der „Propsteigasse“ als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr
3	Widmung der „Klarastraße“ als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr
4	Ergebnis des Jahresabschlusses 2025 der Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils donnerstags.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Einladung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Donnerstag, 15.10.2026

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung einer Schriftführung
- 2 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2027 mit ihren Anlagen
2026/0298
- 5 Beteiligungsbericht zum 31.12.2025
2026/0307
- 6 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports
2026/0257
- 7 Konzept zur kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Beckum
2026/0231
- 8 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Bericht der Verwaltung
- 2 Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der VENSOL Neue Energien GmbH gemäß § 7 Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen
2026/0294
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 01.10.2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz

Laufende Nummer 2

Widmung der „Propsteigasse“ als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16.09.2026 beschlossen, die nachgenannte Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird die Propsteigasse von der Einmündung aus der Oststraße bis zur Einmündung in den Weg an der Pfarr- und Propsteikirche St. Stephanus, wie in dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, gelb unterlegt und schraffiert dargestellt, als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

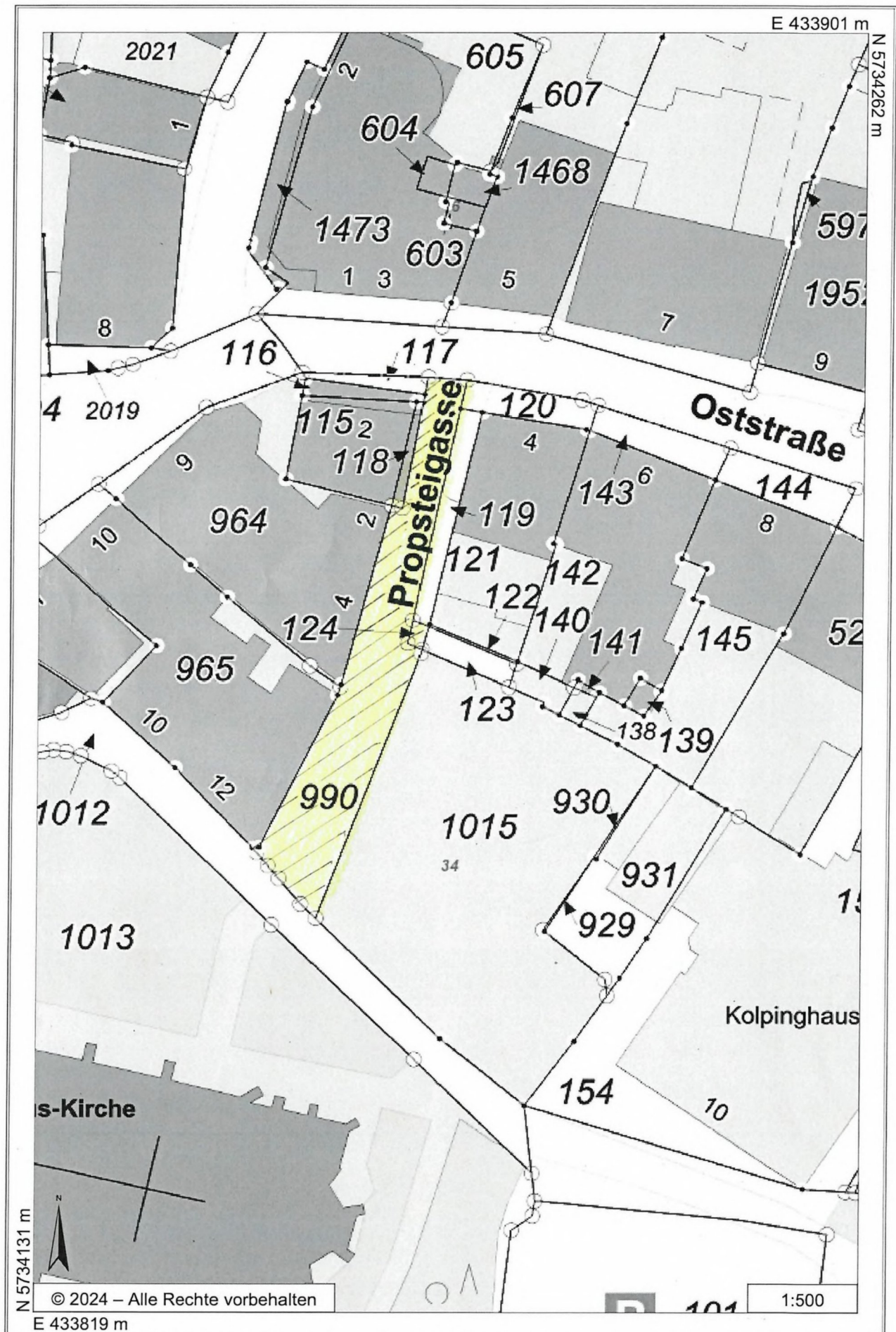
Ihre Rechte:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster) zu erheben.

Beckum, den 28.09.2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Anlage Lageplan



Laufende Nummer 3

Widmung der „Klarastraße“ als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16.09.2026 beschlossen, die nachgenannte Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird die Klarastraße von der Einmündung aus der Lönkerstraße bis zur Einmündung in die Lippborger Straße, wie in dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, gelb unterlegt und schraffiert dargestellt, als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

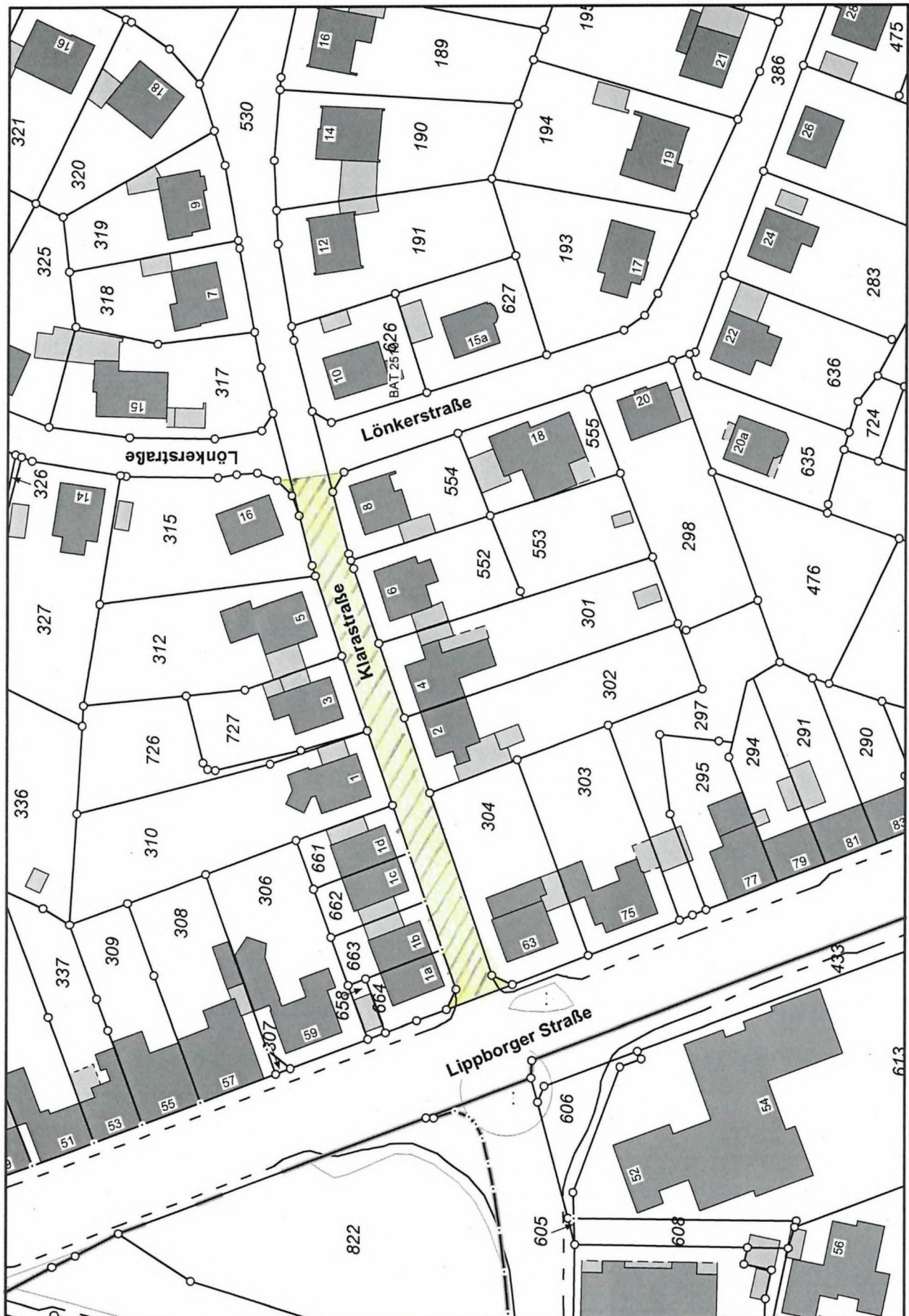
Ihre Rechte:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster) zu erheben.

Beckum, den 28.09.2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Lageplan



Laufende Nummer 4

Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2025

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung:

Betriebsergebnis	-1.554.053,89 €
Finanzergebnis	1.816.487,79 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	262.433,90 €
Ergebnis nach Steuern	391.581,78 €
Jahresüberschuss	391.540,62 €

Bilanz zum 31.12.2025

Aktiva	26.937.225,38 €
Passiva	26.937.225,38 €

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 391.540,62 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nach § 103 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Betriebsleitung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2025 hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 11.09.2025 beschlossen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, zu beauftragen.

Diese hat mit Datum vom 21.08.2026 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Den in der Anlage 1 beigefügten Geschäftsbericht haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Betriebsausschuss sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den in der Anlage 1 beigefügten Geschäftsbericht.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses sowie des Rats der Stadt für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (das heißt Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss und der Rat der Stadt sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen beziehungsweise das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 Eig-VO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit seinen Anlagen ist im Internet unter „<http://www.beckum.de/rathaus-service/finanzen/beteiligungen/eigenbetriebe>“ einsehbar.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in den städtischen Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 05.10.2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister